



Informationsblatt Sozialhilfe

1 Grundsätzliches

1.1 Zuständigkeit

Wie im Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (SHG) festgelegt, ist die Gemeinde dafür besorgt, dass die soziale Sicherheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gewährleistet ist. Die Gesellschaften und Zünfte sowie die Bürgergemeinde Bern sind verantwortlich für die Sozialhilfe ihrer im Kanton Bern wohnhaften Angehörigen. Für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören, ist die Burgerkommission (BuKo) zuständig. Das Bürgerliche Sozialzentrum (BSZ) ist der Sozialdienst der Bürgergemeinde Bern und übernimmt unter anderem die operativen Aufgaben im Bereich der individuellen Sozialhilfe und des einvernehmlichen Kindesschutzes. Die Almosnerinnen und Almosner sind in der freiwilligen Arbeit im Sozialbereich die zentralen Ansprechpartner für die Angehörigen der jeweiligen Gesellschaft oder Zunft. Sie unterstützen und beraten Angehörige, die lebenspraktische Hilfe zur Alltagsbewältigung benötigen. Zu den Aufgaben der Sozialarbeitenden im BSZ im Bereich der Sozialhilfe gehören insbesondere die präventive Beratung, die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen, die Beratung und Betreuung, die Anordnung von Massnahmen, die Festsetzung und Gewährung von Leistungen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlage dient dem BSZ das Sozialhilfegesetz, sowie auch die Sozialhilfeverordnung des Kantons Bern. Die Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Hilfe orientiert sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Zudem wird das Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) angewandt (www.skos.ch).

1.3 Grundsätze

Gemäss dem Berufskodex der Sozialen Arbeit, dem Leitbild zum sozialen Gesellschaftsengagement der Bürgergemeinde Bern und den gesetzlichen Vorgaben orientiert sich das BSZ unter anderem an folgenden Grundsätzen: Wir fördern die Eigenverantwortung, die Selbstbestimmung und die Partizipation. Wir arbeiten nach den Grundsätzen der Subsidiarität. Wir bieten bedarfsgerechte Hilfe und individuelle Unterstützung. Wir respektieren die Würde, die Gleichheit und die Besonderheit des Menschen. Wir gehen davon aus, dass Veränderungen möglich sind und fördern diese gezielt. Das Ziel ist die finanzielle Existenzsicherung sowie die soziale und berufliche Integration.

2 Rechte und Pflichten

Bitte lesen Sie die Rechte und Pflichten aufmerksam durch. Die Fachperson des BSZ wird Ihnen am Erstgespräch gerne allfällige Fragen beantworten.

2.1 Rechte

2.1.1 Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV, Art. 23 und Art. 29 SHG)

Sie haben das Recht auf Hilfe in Notlagen. Dies umfasst die **persönliche Hilfe**, in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information. Weiter umfasst dies das Recht auf **wirtschaftliche Hilfe**. Die wirtschaftliche Hilfe ist bedarfsorientiert und besteht aus

- Grundbedarf (gemäss SKOS Stand 2011)
- Mietzins (gemäss kommunalen Richtlinien)
- Krankenkassenprämie (gemäss kantonalen Richtlinien)
- Gesundheitskosten (gemäss kantonalen Richtlinien)
- situationsbedingten Leistungen (beispielsweise Zahnbehandlungen, Brillen, grössere Reparaturen usw.).

Die situationsbedingten Leistungen werden nur vergütet, wenn sie vorgängig beim BSZ beantragt und genehmigt worden sind.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe untersteht dem Grundsatz der **Subsidiarität**. Jegliche Einnahmen (wie beispielsweise Lohnneinnahmen, Sozialversicherungsbeiträge, Verwandtenunterstützung, Konkubinatsbeiträge, Haushaltsführungsentschädigung, Prämienvergünstigung, Geschenke, etc.) gehen der Sozialhilfe vor.

2.1.2 Recht auf ein faires Verfahren (Art. 26 KV)

Sie haben das Recht auf ein faires Verfahren. Dazu gehört der Anspruch auf **rechtliches Gehör**, das **Akteneinsichtsrecht** und das **Beschwerderecht**. Zum Beschwerderecht: Wer mit einem Entscheid der Sozialhilfebehörde nicht einverstanden ist, kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangen (Art. 51 SHG). Diese kann bei der Oberwaisenkommission der Burgergemeinde Bern angefochten werden (Art. 52 SHG).

2.1.3 Recht auf Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (Art. 8, 8 a - c SHG)

Mitarbeitende des BSZ stehen grundsätzlich unter Schweigepflicht. Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn

- die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,
- die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,
- eine Straftat zur Anzeige gebracht wird,
- auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht (beispielsweise andere amtliche Stellen).

2.2 Pflichten

2.2.1 Auskunfts- und Meldepflicht (Art. 28 Abs. 1 SHG)

Auskünfte müssen wahrheitsgetreu erfolgen. Unterstützungsrelevante Ereignisse sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Dies können beispielsweise jegliche Art von Dritteinnahmen und materiellen Zuwendungen, Ferien, Änderungen in der Wohnsituation oder im Zivilstand, Vermögenswegfall und Ähnliches sein.

2.2.2 Mitwirkungspflicht (Art. 28 Abs. 2 SHG)

Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, damit Sie von der Sozialhilfe abgelöst werden können, wie beispielsweise ernsthafte und realistische Arbeitsbemühungen oder Teilnahme an Integrationsprogrammen. Sie müssen Weisungen des Sozialdienstes befolgen.

2.2.3 Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 289, Art. 328 und Art. 329 ZGB, Art. 37 ff. SHG)

Familiäre Unterstützungsleistungen gehen der Sozialhilfe vor und sind deshalb grundsätzlich einzufordern. Die gegenseitige Unterstützungspflicht besteht in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern). Das BSZ ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützungspflichtige Gemeinwesen (Gesellschaft, Zunft, Burgergemeinde) übergehen (Art. 37 Abs. 1 SHG).

2.2.4 Rückerstattungspflicht (Art. 40, Art. 41, Art. 42 und Art. 43 SHG)

a) Rückerstattungspflicht

Die Sozialhilfeleistungen ist rückerstattungspflichtig bei:

- wesentlich verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen
- realisiertem Vermögen
- bevorschussten Leistungen Dritter
- grob selbstverschuldeter Notlage (beispielsweise unverhältnismässiger Verbrauch von Vermögen und Einkommen)
- unrechtmässigem Sozialhilfebezug

Die Rückerstattung erfolgt mittels Vereinbarung oder Verfügung, bei laufender Unterstützung kann der Rückerstattungsbetrag mit Sozialhilfeleistungen verrechnet werden.

Auch Ehepartner, eingetragene Partner, sowie Drittpersonen (beispielsweise Erben oder Begünstigte von Lebensversicherungen) können zur Rückzahlung verpflichtet werden.

b) Befreiung der Rückerstattungspflicht

Von der Rückerstattungspflicht befreit sind Personen, die vor ihrer **Volljährigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung** rechtmässig Sozialhilfeleistungen bezogen haben. Auch von der Rückerstattungspflicht befreit sind Personen während der Dauer der Teilnahme an einer **Integrationsmassnahme** (gemäss Art. 72 SHG). Aufgrund der Subsidiarität gilt dies nicht bei Leistungen der Sozialversicherungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen Leistungen, welche das entsprechende Zeitintervall betreffen.

Nicht rückerstattungspflichtig ist die Sozialhilfe im Umfang von **Unterhaltsbeiträgen**, die durch den Sozialdienst beim Unterhaltspflichtigen (Exehegatten/Elternteil) geltend gemacht werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob das Inkasso bei der unterhaltspflichtigen Person erfolgreich ist oder nicht. Bei unrechtmässigem Bezug gilt diese Regelung nicht.

2.3 Vorgehen bei Pflichtverletzungen

2.3.1 Kürzung der Sozialhilfe (Art. 36 SHG)

Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzung oder selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. Es können die Zulagen oder der Einkommensfreibetrag und die situationsbedingten Leistungen sowie maximal 30% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gekürzt werden.

2.3.2 Einstellung der Sozialhilfe (Art. 8b, Art. 9, Art. 23, Art. 28)

Bei fehlender Mitwirkung für den Nachweis der Bedürftigkeit oder bei fehlender Notlage wird die Sozialhilfe eingestellt.

2.3.3 Sozialinspektion (Art. 19 und Art. 50a ff. SHG)

In Begründeten Einzelfällen können bei Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von wirtschaftlichen Hilfeleistungen Sozialinspektoren eingesetzt werden.

2.3.4 Strafrechtliche Tatbestände (Art. 85 SHG, Art. 148a STGB)

Macht die Klientel gegenüber dem Sozialdienst unrichtige oder unvollständige Angaben oder verschweigt sie Tatsachen und erhält sie dadurch unrechtmässig Sozialhilfeleistungen, so kann der Tatbestand von Art. 148a StGB oder allenfalls sogar Betrug vorliegen. In diesem Falle und bei bestimmten weiteren Delikten besteht eine Anzeigepflicht des Sozialdienstes.

Ich bestätige, dass mir das Informationsblatt ausgehändigt wurde und ich dieses verstanden habe.

Ort und Datum

Name, Vorname (Klient*In)

Ort und Datum

Unterschrift Ehepartner/Ehepartnerin,
eingetragene/r Partner/in